



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Referat C I 6

Stuttgart 22.06.2022

Name Abteilung 4

Telefon +49 (711) 126-0


E-Mail [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Per E-Mail: [REDACTED]

Nachrichtlich:  
[REDACTED]

 **Betreff: Anhörung zum Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und Überwachung der 10. BImSchV**

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 10. BImSchV.

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift dient der Aktualisierung der in der VwV zitierten Normen sowie der Aufnahme der Kraftstoffe „Wasserstoff“ und „Biogas“. Zudem wurde die bisherige Bezeichnung „Flüssigkraftstoffe“ durch die Bezeichnung „Autogas“ ersetzt.

Zu begrüßen ist, dass die Liste der Mindestparameter für die Analyse deutlich erweitert wurde (vgl. Nr. 4.3). Durch die Erweiterung dürfte der Missstand der unterschiedli-

chen Kostenbelastungen der Tankstellenbetreiber durch das unterschiedliche Verwaltungshandeln der Länder hinsichtlich der Anzahl der analysierten Parameter abgemildert werden.

Wie mit Schreiben vom 4. Februar 2020 (Az. 42-8820.30-10.VO) ausführlich dargelegt, führt die Regelung hinsichtlich der Mindestprobeentnahmezahl bei Tankstellenbetreibern, die Pflanzenkraftstoffe vertreiben, zu einer faktischen Ungleichbehandlung. Wenn in einem Bundesland, wie es beispielsweise in Baden-Württemberg war, lediglich zwei Tankstellen Pflanzenkraftstoff vertreiben, erfolgt eine gebührenpflichtige Probenahme jährlich pro Tankstelle. Dem gegenüber wird bei ca. 2.500 Tankstellen für Otto- und Diesekraftstoffe in Baden-Württemberg durchschnittlich alle 14 Jahre eine gebührenpflichtige Probenahme je Tankstelle fällig. Die Ungleichbehandlung hätte behoben werden können, wenn für die Probenahme von Pflanzenölkraftstoffen gemäß DIN EN 14274<sup>1</sup> das Modell A<sup>2</sup> statt des Modells B<sup>3</sup> eingeführt worden wäre.

Die bisherigen Regelungen zur Kostenerstattung (vgl. Nr. 7 der VwV vom 4. September 2012) wurden lediglich hinsichtlich des veralteten Ausdrucks „Bußgeldverfahren“ angepasst, ansonsten jedoch inhaltlich unverändert übernommen (vgl. Nr. 7). Nach wie vor sind die Vollzugsbehörden der Länder aufgrund von § 52 Abs. 4 BImSchG ermächtigt, die Kosten für die Probenahme, die entnommene Kraftstoffmenge und das, an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt dem Auskunftspflichtigen unabhängig vom Ergebnis der Prüfung (konform / nicht konform) in Rechnung zu stellen. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Kostenerstattung wird unsererseits begrüßt.

Abschließend bitten wir zu prüfen, ob die vorliegende VwV in ihrer Detailtiefe (insbesondere Anhang 20) mit der Verpflichtung der Länder zu Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie für Otto- und Diesekraftstoffe nach § 6 Marktüberwachungsstrategie vereinbar ist.

Der Veröffentlichung dieses Schreibens im Internet wird zugestimmt.

---

<sup>1</sup> DIN EN 14274 „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Ermittlung der Qualität von Ottokraftstoff und Diesekraftstoff – System zum Kraftstoffqualitätsnachweis (FQMS)“

<sup>2</sup> vgl. Nr. 5.5.2 der o. g. Norm – Modell A „Makro-Regionen“

<sup>3</sup> vgl. Nr. 5.5.3 der o. g. Norm – Modell B „Nicht-Makro-Regionen“

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted text]